

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung Feuerwehr Haagen in Untermünkheim



Untermünkheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die **Bebauungsplanung**
Feuerwehr Haagen
in Untermünkheim

Auftraggeber: Gemeinde Untermünkheim

Bürgermeisteramt
Hohenloher Straße 33
74547 Untermünkheim
Tel. 0791 97087-0
Fax 0791 97087-30
info@untermuenkheim.de
www.untermuenkheim.de

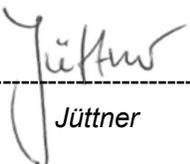
**Auftragnehmer: Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner
Umwelt-Planung-Bildung-Gestaltung**

Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt:

Kupferhof, den 19.11.2020



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Brutvögel des Offenlandes	3
3.2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	4
3.3	Sumpfschrecke.....	4
4	Gebietsbeschreibung.....	5
5	Untersuchungsergebnisse.....	6
5.1	Brutvögel des Offenlandes	6
5.2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	6
5.3	Sumpfschrecke.....	6
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	6
6.1	Betroffenheit von offenlandbrütenden Vogelarten.....	6
6.2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	6
6.3	Sumpfschrecke.....	6
6.4	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	6
7	Zusammenfassung	7
8	Literatur.....	8

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Untermünkheim plant die Ausweisung des Baugebietes „Feuerwehr Haagen“ im östlichen Anschluss an die Ortschaft Haagen. In Bereichen der als Grünland genutzten Flurstücke 391/2 und 370 in einer Größe von ca. 4.200 m². Nach dem Naturschutzrecht sind für die Planung die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Als Untersuchungsumfang wurden die Brutvögel des Offenlandes, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Sumpfschrecke festgelegt. Im Rahmen der saP wurde die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

Sumpfschrecke

Die Sumpfschrecke wird er in der Roten Liste Baden-Württembergs in der Kategorie 2 "stark gefährdet" geführt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" und andere Arten, in diesem Fall die Sumpfschrecke, sind nicht automatisch Gegenstand der saP. Eine Untersuchung wurde aber notwendig, da es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Art gab und diese einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet und regional von besonderer Bedeutung ist. Die Erhebungen erfolgen in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Brutvögel des Offenlandes

Die Erfassung der Brutvögel des Offenlandes erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie im benachbarten freien Umfeld in einem 120 m breiten Streifen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 2. April, 18. April, 03. Mai und 13. Mai jeweils in den Morgenstunden zwischen 7.30 Uhr und 9.30 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen -2 °C und 8 °C.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel des Offenlandes punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

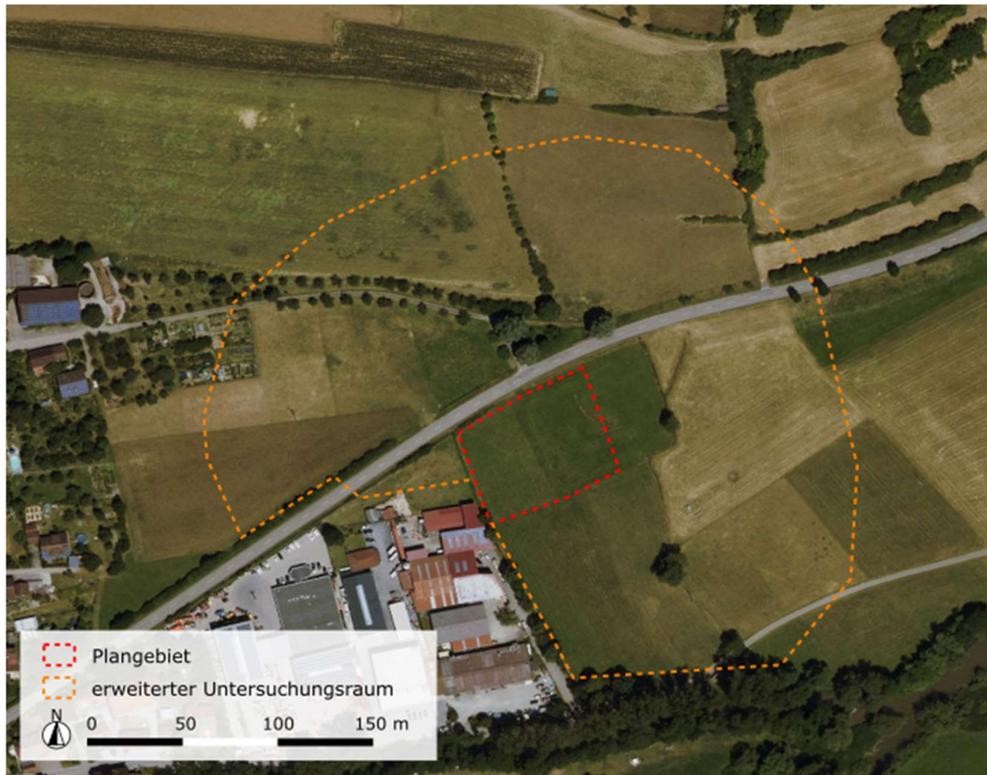


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und erweiterten Untersuchungsbereiches (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Grünlandbereiche des Planbereiches wurden bei einer Übersichtsbegehung am 03. Mai 2020 auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) untersucht. Der Große Wiesenknopf dient dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Eiablagepflanze. Da der Große Wiesenknopf im Zentrum des Plangebietes mit mehreren Exemplaren auftritt, wurden am 22. Juli und 27. Juli im Zeitraum zwischen 9.30 Uhr und 11.00 Uhr bei klarem Himmel und Temperaturen von 16 °C und 26 °C zwei Begehungen der Fläche auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durchgeführt

3.3 Sumpfschrecke

Das Plangebiet wurden bei zwei Begehungen am 29. Juli und 6. August 2020 im Zeitraum zwischen 9.30 Uhr und 11.00 Uhr bei klarem Himmel und Temperaturen von 18 °C und 26 °C auf Vorkommen der Sumpfschrecke mittels Sichtbeobachtung und Lautbild untersucht.

4 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4.200 m² Grünlandflächen im Kochertal im östlichen Anschluss an die Ortschaft Haag. Nördlich verläuft die Untermünkheimer Straße. Das Grünland ist geprägt durch typische Arten der Glatthaferwiesen, nur im zentralen Bereich einer kleineren Absenkung traten 2020 Feuchtezeiger wie der Große Wiesenknopf auf.

An das Plangebiet schließt sich im Südosten das Gewerbegebiet der Ortschaft Haag an, im Süden und Westen Grünlandflächen der Kocheraue sowie daran anschließend der Flusslauf Kocher, im Norden kleinflächig durch Hecken und Feldraine strukturiertes Grünland im Bereich des nördlichen Kocherhanges.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage topographische Karte)



Abb. 3, 4: Blicke über das Plangebiet und das Umfeld von Norden aus

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel des Offenlandes

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet konnten keine Offenlandbrüter nachgewiesen werden.

5.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) konnte bei den Begehungen im Umfeld von blühendem Großen Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden.

5.3 Sumpfschrecke

Vorkommen von Sumpfschrecken konnten im Planbereich nicht nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von offenlandbrütenden Vogelarten

Da keine Offenlandbrüter im Plan- und erweiterten Untersuchungsbereich nachgewiesen werden konnten, ist diese Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und ist insofern von einer Überplanung nicht betroffen.

6.3 Sumpfschrecke

Auch die Sumpfschrecke ist, da keine Vorkommen festgestellt wurden, nicht von der Bebauungsplanung betroffen.

6.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Untermünkheim plant die Ausweisung des Baugebietes „Feuerwehr Haagen“ im östlichen Anschluss an die Ortschaft Haagen. in Bereichen der als Grünland genutzten Flurstücke 391/2 und 370 in einer Größe von ca. 4.200 m². Nach dem Naturschutzrecht sind für die Planung die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen der Brutvögel des Offenlandes, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Sumpfschrecke untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2020.

Bei den Untersuchungen konnte keine der Artengruppen nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei der Überplanung der Fläche ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.